

# MPD

a Deloitte business

MPD Steuerberatungs-GmbH  
5020 Salzburg, Ignaz-Rieder-Kai 13a

**„*Steuer-aktuell*“ – Sonderausgabe 18.02.2021**

**Ausfallsbonus  
Umsatzersatz II (indirekt betroffene Unternehmen)  
Ende der Frist für die Investitionsprämie**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. NEUER AUSFALLSBONUS FÜR UNTERNEHMEN .....</b>	<b>1</b>
1.1 Wer kann beantragen? .....	1
1.2 Wie ermittelt sich der Umsatzausfall? .....	1
1.3 Wie hoch ist der Ausfallsbonus? .....	1
1.4 Wo und bis wann kann der Ausfallsbonus beantragt werden? .....	2
1.5 Was muss beim Umsatzerersatz gegengerechnet werden? .....	2
1.6 Wie erfolgt die Auszahlung? .....	2
1.7 Was ist mit Neugründungen? .....	2
1.8 Wo findet man nähere Details? .....	3
<b>2. LOCKDOWN-UMSATZERSATZ II (FÜR INDIREKT BETROFFENE UNTERNEHMEN)....</b>	<b>3</b>
2.1 Indirekte Betroffenheit - Voraussetzungen .....	3
2.2 Vorgehensweise bei Tätigkeit in mehreren Branchen.....	3
2.3 Berechnung und Höhe des Umsatzersatzes .....	3
2.4 Deckelung des Umsatzersatzes .....	5
2.5 Beantragung .....	5
<b>3. COVID-19 INVESTITIONSPRÄMIE: ANTRAGSTELLUNG NUR NOCH BIS 28. FEBRUAR 2021 MÖGLICH.....</b>	<b>5</b>
3.1 Was wird gefördert? .....	5
3.2 Höhe der Investitionsprämie .....	6
3.3 Erste Maßnahmen und Sperrfrist .....	6
3.4 Auch KMUs anspruchsberechtigt .....	6
3.5 Antragstellung und Abwicklung .....	7
3.6 Endabrechnung und Auszahlung .....	7

## **1. Neuer Ausfallsbonus für Unternehmen**

Die Corona-Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung wurden um einen sogenannten „Ausfallsbonus“ ergänzt. Der Ausfallsbonus soll allen Unternehmen zukommen, die einen Umsatzausfall von mindestens 40% erleiden. Betrachtet werden hierbei isoliert einzelne Kalendermonate. Der eigentliche Bonus beläuft sich auf 15% des Umsatzrückganges wobei weitere 15% des Umsatzrückganges als Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss II beantragt werden können. Die Maximalhöhe dieser Förderung beträgt pro Monat EUR 60.000. Eine Antragstellung ist jeweils ab dem 16. des folgenden Monats möglich, wobei eine erstmalige Antragstellung für die Monate November, Dezember und Jänner seit dem 16. Februar 2021 möglich ist.

### **1.1 *Wer kann beantragen?***

Den Ausfallsbonus beantragen können Unternehmen mit einem Umsatzausfall von mindestens 40%. Ergänzend müssen ua folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich;
- Ausübung einer operativen Tätigkeit in Österreich, die zu Einkünften aus selbstständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb führt;
- kein Insolvenzverfahren und keine vorsätzlichen Finanzstrafen in den letzten 5 Jahren (außer diese übersteigt nicht EUR 10.000);
- keine Kündigung von mehr als 3% der MitarbeiterInnen (nur bei Unternehmen mit mehr als 250 MitarbeiterInnen), es sei denn, es gibt eine entsprechende Begründung.

Gewisse Branchen (zB Banken, Versicherungen) sind von einer Antragstellung ausgeschlossen.

### **1.2 *Wie ermittelt sich der Umsatzausfall?***

Der Umsatzausfall wird berechnet, indem die Differenz zwischen den Umsätzen des Betrachtungszeitraums und des Vergleichszeitraums ermittelt wird. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Kalendermonate zwischen November 2020 und Juni 2021. Der Umsatz des Betrachtungszeitraums ist bei der Antragstellung manuell zu erfassen. Der Vergleichszeitraum ist der dem Kalendermonat des Betrachtungszeitraums entsprechende Kalendermonat aus dem Zeitraum März 2019 bis Februar 2020. Der Umsatz des Vergleichszeitraumes wird von der Finanzverwaltung grundsätzlich automatisiert übernommen. Verglichen wird hiernach zB der Jänner 2021 mit dem Jänner 2020 oder der März 2021 mit dem März 2019.

### **1.3 *Wie hoch ist der Ausfallsbonus?***

Die Ersatzrate beträgt 30% des Umsatzrückganges, davon 15% als Bonus und 15% als Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss II. Der Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss II ist optional und wenn dieser in Anspruch genommen wird müssen auch die dahingehenden Voraussetzungen erfüllt sein und der Antragsteller verpflichtet sich, bis zum 31. Dezember 2021 einen Antrag auf Gewährung eines Fixkostenzuschuss II zu stellen. Der Vorschuss ist hiernach zB nicht möglich, wenn anstatt des Fixkostenzuschuss II ein Verlustersatz in Anspruch genommen werden soll. Sowohl der Bonus, als auch der Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss II sind mit jeweils EUR 30.000 pro Kalendermonat gedeckelt.

Der maximale Auszahlungsbetrag pro Unternehmen ist allgemein mit EUR 1,8 Mio gedeckelt, wobei hier bestimmte Corona-Hilfen gegengerechnet werden müssen (siehe unten). Für Unternehmen, die sich zum 31.12.2019 in Schwierigkeiten befunden haben (außer bei Klein-/Kleinstunternehmen), gelten besondere beihilfenrechtliche Bestimmungen. Der allgemeine Höchstbetrag beträgt in diesen Fällen EUR 200.000. Ein Ausfallsbonus ist nicht möglich für Monate, in welchen ein Umsatzeratz (II) in Anspruch genommen wurde.

#### **1.4 Wo und bis wann kann der Ausfallsbonus beantragt werden?**

Die Antragstellung kann über FinanzOnline durch den Unternehmer selbst oder dessen Steuerberater erfolgen. Eine Beantragung ist jeweils spätestens bis zum 15. des auf den Betrachtungszeitraum drittfolgenden Kalendermonats möglich. Die Antragstellung für die Betrachtungszeiträume November 2020 und Dezember 2020 hat bis zum 15. April 2021 zu erfolgen.

#### **1.5 Was muss beim Umsatzeratz gegengerechnet werden?**

Grundsätzlich muss erst ab dem Erreichen der neuen Obergrenze von EUR 1,8 Mio gegengerechnet werden. Das betrifft folgende Förderungen:

- Umsatzeratz (II).
- Fixkostenzuschuss II.
- Covid-19-Kredithaftungen im Ausmaß von 100 Prozent, die noch nicht zurückbezahlt wurden.
- Covid-19-Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds.
- Bestimmte Covid-19-Zuschüsse aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds.

Diese sind zusammen zu zählen und werden von der angeführten Obergrenze in Abzug gebracht.

Nicht gegengerechnet werden muss die Kurzarbeitsbeihilfe, der Fixkostenzuschuss I oder 90%- und 80%-Haftungen der AWS oder der ÖHT sowie Zuschüsse aus dem Härtefallfonds.

#### **1.6 Wie erfolgt die Auszahlung?**

Der Umsatzeratz wird laut Bundesregierung innerhalb von 10 Werktagen nach Antragstellung überwiesen. Nachträglich kann eine strichprobenmäßige Überprüfung des Ausfallsbonus erfolgen. Insofern der Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss II geltend gemacht wird muss darüber hinaus die dahingehende Berechnung von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer überprüft und eingebracht werden.

#### **1.7 Was ist mit Neugründungen?**

Die Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres 2020 bis zum Oktober werden durch die Anzahl der bestehenden Monate seit der Gründung dividiert. Das Unternehmen muss vor dem 1. November 2020 gegründet worden sein. Klare Vorgaben gibt es beim Ausfallsbonus auch für Umgründungen und sonstige Unternehmensübertragungen (zB Schenkungen).

## 1.8 Wo findet man nähere Details?

Nähere Details finden Sie in der relevanten [Richtlinie](#) sowie unter den [FAQ](#) des BMF, welche laufend aktualisiert und erweitert werden.

### Fazit

Der neue Ausfallsbonus soll helfen, den von starken Umsatzrückgängen betroffenen Unternehmen verhältnismäßig einfach und schnell neue Liquidität zur Verfügung zu stellen. Wichtig hierbei ist vor allem, das Verhältnis der verschiedenen Unterstützungsmaßnahmen zu einander zu planen und zu optimieren. In Anbetracht der maximalen Höhe des Ausfallsbonus von EUR 60.000 stellt dieser darüber hinaus wohl nur für kleine Unternehmen eine echte Unterstützung dar.

Richtlinie-Link: <https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:11b899c8-f636-467a-a219-a66733a322d0/VO%20Ausfallsbonus.pdf>

Link FAQ: <https://www.bmf.gv.at/public/top-themen/ausfallsbonus.html>

## 2. Lockdown-Umsatzersatz II (für indirekt betroffene Unternehmen)

Um auch jene Unternehmer zu unterstützen die zwar nicht aufgrund des Lockdowns schließen mussten, die aber indirekt von den behördlichen Schließungen betroffen waren, wurde nachfolgend zum Umsatzersatz für direkt betroffene Unternehmer nun der Umsatzersatz II für indirekt betroffene Unternehmer geschaffen. Eine Antragstellung ist bis 30. Juni 2021 möglich.

### 2.1 Indirekte Betroffenheit - Voraussetzungen

Indirekt betroffen sind Unternehmen dann, wenn

- ein **Umsatzzusammenhang von mindestens 50%** mit direkt von der behördlichen Schließung betroffenen Unternehmen vorliegt (zB Zulieferer für Gastronomiebetriebe),
- diese während des Betrachtungszeitraums **in einer der in der [Branchenkategorisierung](#) angeführten Branchen tätig sind**,
- im jeweiligen Betrachtungszeitraum ein **Umsatzausfall** von mindestens **40%** vorliegt.

### 2.2 Vorgehensweise bei Tätigkeit in mehreren Branchen

Im Anhang II zur VO Lockdown-Umsatzersatz II ist die [Branchenkategorisierung](#) angeführt. Trifft auf das Unternehmen mehr als eine Kategorie zu, ist jene Kategorie zu wählen, der die begünstigten Umsätze des Unternehmens überwiegend zuzuordnen sind.

### 2.3 Berechnung und Höhe des Umsatzersatzes

#### 2.3.1 Ermittlung Betrachtungszeitraum und Vergleichszeitraum

Der Umsatzersatz für direkt betroffene Unternehmen stand je nach Betroffenheit von behördlichen Schließungen in Summe für fünf verschiedene Betrachtungszeiträume zwischen dem 1. November 2020 bis 31. Dezember 2020 zu. Für indirekt betroffene Betriebe stehen analog dazu ebenfalls diese Betrachtungszeiträume in Abhängigkeit vom Zeitraum der indirekten Betroffenheit zu. Das können sein:

- 01. November bis 16. November 2020 (COVID-19-SchuMaV) - Vergleichszeitraum November 2019
- 17. November bis 06. Dezember 2020 (COVID-19-NotMV) - Vergleichszeitraum November 2019
- 07. Dezember bis 16. Dezember 2020 (2. COVID-19-SchuMaV) - Vergleichszeitraum Dezember 2019
- 17. Dezember bis 25. Dezember 2020 (3. COVID-19-SchuMaV) - Vergleichszeitraum Dezember 2019
- 17. Dezember bis 23. Dezember 2020 (3. COVID-19-SchuMaV) - Vergleichszeitraum Dezember 2019
- 26. Dezember bis 31. Dezember 2020 (2. COVID-19-NotMV) - Vergleichszeitraum Dezember 2019

Beispiel: Ein indirekt betroffener Unternehmer ist Zulieferer für Friseurstudios. Körpernahe Dienstleistungen waren im Jahr 2020 in folgenden Zeiträumen von der Schließung betroffen:

- 17.11.-06.12.2020
- 26.12.-31.12.2020

Der Vergleichszeitraum liegt daher anteilig im November 2019 und im Dezember 2019.

### 2.3.2 Ermittlung Vergleichsumsatz

Der Vergleichsumsatz ist der Umsatz des jeweiligen Vergleichszeitraums im Jahr 2019. Unter bestimmten Voraussetzungen sind von diesem Umsatz noch Korrekturen vorzunehmen.

### 2.3.3 Ermittlung des Anteils der begünstigten Umsätze

Sofern das Unternehmen nicht ausschließlich Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen erwirtschaftet, sind die Umsätze für Zwecke der Berechnung aufzuteilen.

Beispiel: Ein Lebensmittelgroßhändler beliefert sowohl den im Lockdown nicht geschlossenen (und daher nicht vom Lockdown direkt betroffenen) Lebensmitteleinzelhandel, als auch im Lockdown geschlossene (und daher direkt vom Lockdown betroffene) Gastronomiebetriebe. Die mit dem Lebensmitteleinzelhandel erzielten Umsätze sind beim Lockdown-Umsatzersatz II keine begünstigten Umsätze.

$\text{Anteil begünstigter Umsätze} = (\text{begünstigte Umsätze} / \text{Gesamtumsatz})$
---

### 2.3.4 Ermittlung Ersatzrate

Im letzten Schritt ist die Ersatzrate gemäß der Branchenkategorisierung zu ermitteln. Es ist der Prozentsatz jener Branche heranzuziehen, in der der Unternehmer überwiegend begünstigte Umsätze erzielt. Der jeweilige Prozentsatz kann dem Anhang II zur VO Lockdown-Umsatzersatz II entnommen werden.

### 2.3.5 Berechnung Umsatzerersatz II

Der Umsatzerersatz II ergibt sich aus dem anteilig auf den Betrachtungszeitraum entfallenden Vergleichsumsatz multipliziert mit dem Anteil der begünstigten Umsätze. Auf diesen Wert ist der Prozentsatz anzuwenden, der für die Branche in der der Unternehmer überwiegend seine Umsätze erzielt zur Anwendung gelangt.

Vergleichsumsatz x Anteil begünstigter Umsätze * Ersatzrate lt. Anhang II
---

### 2.4 Deckelung des Umsatzerersatzes

Der ermittelte Umsatzerersatz II ist in zweifacher Hinsicht gedeckelt:

1. Die Summe aus dem Lockdown-Umsatzerersatz II und anteilig auf den Betrachtungszeitraum entfallenden Kurzarbeitsbeihilfen, darf nicht den anteilig auf den Betrachtungszeitraum entfallenden Vergleichsumsatz übersteigen.
2. Die Höhe des Lockdown-Umsatzerersatzes II darf nicht die Höhe des anteilig auf den Betrachtungszeitraum entfallenden Umsatzausfalls übersteigen.

Darüber hinaus beträgt der maximale Auszahlungsbetrag EUR 800.000, wobei hier gewisse Corona-Hilfen gegenverrechnet werden müssen. Von der Gegenverrechnung betroffen ist zB ein bereits erhaltener Umsatzerersatz I, Zuwendungen aus dem Fixkostenzuschuss 800.000, aushaftende COVID-19-Kredithaftungen im Ausmaß von 100% und COVID-19-Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds.

### 2.5 Beantragung

Das Einbringen eines Antrags hat idR durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu erfolgen. Nur unter den engen Voraussetzungen des Punkt 5.4 der Richtlinie kann der Antrag auch durch den Unternehmer selbst erfolgen.

#### **Wechselwirkung FKZ 800.000, Verlustersatz und Ausfallsbonus**

Ein Lockdown-Umsatzerersatz II darf nur für Zeiträume gewährt werden, in denen kein Fixkostenzuschuss 800.000, kein Verlustersatz und kein Ausfallsbonus in Anspruch genommen wird, außer, der Betrag wird für die betroffenen Betrachtungszeiträume anteilig zurückgezahlt.

## 3. COVID-19 Investitionsprämie: Antragstellung nur noch bis 28. Februar 2021 möglich

Die Frist zur Beantragung der COVID-19 Investitionsprämie geht in die finale Phase. Nur noch bis einschließlich 28. Februar 2021 können Förderanträge über den elektronischen aws Fördermanager (<https://foerdermanager.aws.at>) gestellt werden.

### 3.1 Was wird gefördert?

Gefördert werden materielle und immaterielle, aktivierungspflichtige Neuinvestitionen (inkl. von Dritten angeschaffte, gebrauchte Wirtschaftsgüter) in das abnutzbare Anlagevermögen, die in österreichischen Betriebsstätten des Unternehmens vorgenommen werden. Das Kriterium einer

Neuinvestition ist nur dann erfüllt, wenn das angeschaffte Wirtschaftsgut im Unternehmen bzw. im Konzern bisher noch nicht aktiviert wurde.

Bestimmte Investitionen sind von der Förderung ausgenommen. Dazu zählen unter anderem klimaschädliche Investitionen (insb. Fahrzeuge mit konventionellem Antrieb), unbebaute Grundstücke, Finanzanlagen, Unternehmensübergaben und aktivierte Eigenleistungen. Es gilt vor bzw. spätestens im Zuge der Antragstellung zu prüfen, ob das jeweilige Anlagegut die Fördervoraussetzungen erfüllt.

### **3.2 Höhe der Investitionsprämie**

Gefördert werden im Standardfall 7% der Anschaffungskosten der begünstigten Investition in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Bei förderfähigen Investitionen in den Bereichen Ökologisierung, Digitalisierung sowie Gesundheit/Life Science erhöht sich der Zuschuss auf 14% der Anschaffungskosten. Pro Antrag ist ein Mindestinvestitionsvolumen iHv EUR 5.000 (exkl. USt) erforderlich. Die Obergrenze ist mit EUR 50 Mio. (exkl. USt) pro Unternehmen bzw. Konzern festgesetzt.

### **3.3 Erste Maßnahmen und Sperrfrist**

**Erste Maßnahmen** im Zusammenhang mit der Investition müssen **zwischen 01. August 2020 und 28. Februar 2021** gesetzt werden. Bestellungen, Kaufverträge, Lieferungen, der Leistungsbeginn, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen oder der Baubeginn stellen solche erste Maßnahmen dar. Demgegenüber sind Planungsleistungen, behördliche Genehmigungen und Finanzierungsgespräche als erste Maßnahmen unzureichend. Die Inbetriebnahme und Bezahlung hat bis 28. Februar 2022 zu erfolgen (Investitionen bis zu EUR 20 Mio). Bei Investitionen von über EUR 20 Mio. verlängert sich die Frist der Inbetriebnahme und Bezahlung bis zum 28. Februar 2024. Seitens des Bundes ist angedacht, aber noch nicht umgesetzt, dass die Frist für die erste Maßnahme vom 28. Februar 2021 auf den 31. Mai 2021 verlängert wird. Ebenso geplant ist eine Verlängerung des Investitionsdurchführungszeitraums (Inbetriebnahme und Bezahlung) von 28. Februar 2022 auf den 28. Februar 2023 (Investitionen bis zu EUR 20 Mio.) bzw. von 28. Februar 2024 auf den 28. Februar 2025 bei Investitionsvolumen über EUR 20 Mio. Eine Verlängerung der Frist für die Stellung des Förderantrages ist derzeit nicht geplant, d.h. der **Antrag muss jedenfalls noch bis 28.2. über den elektronischen aws Fördermanager (<https://foerdermanager.aws.at>) gestellt werden.**

Eine weitere Bedingung ist, dass das Anlagegut mindestens 3 Jahre (**Sperrfrist**) in der österreichischen Betriebsstätte verbleiben muss und nicht veräußert werden darf. Ausgenommen davon ist Software, die auch international genutzt wird.

### **3.4 Auch KMUs anspruchsberechtigt**

Antragsberechtigt ist jedes Unternehmen iSd § 1 UGB mit Sitz und/oder Betriebsstätte in Österreich, welches rechtmäßig im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben wird. Damit kommt jedes bestehende oder neu gegründete Unternehmen unabhängig von Branche und Größe mit Sitz oder Betriebsstätte im Inland in Betracht. Lediglich ausgeschlossen sind Unternehmen, welche von der Statistik Austria als „Staatliche Einheiten“ geführt werden, und somit mit anderen Marktteilnehmern nicht im Wettbewerb stehen und hoheitliche Aufgaben wahrnehmen.



### 3.5 Antragstellung und Abwicklung

Die Investitionsprämie wird durch das aws abgewickelt. Anträge können beim aws über das Onlineportal des aws-Fördermanager seit 01. September 2020 bis einschließlich 28. Februar 2021 gestellt werden. Nach Prüfung durch das aws wird von diesem eine Förderzusage ausgestellt, wobei dem Grunde und der Höhe nach kein Rechtsanspruch auf die Gewährung dieser Förderung besteht.

Die Antragstellung muss durch das Unternehmen selbst erfolgen. Eine Antragstellung durch den Steuerberater ist im aws Fördermanager nicht vorgesehen.

### 3.6 Endabrechnung und Auszahlung

Innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten ab der letzten Inbetriebnahme und Bezahlung der Investition hat der Fördernehmer eine Endabrechnung vorzunehmen. Die Abrechnung ist über den aws-Fördermanager einzureichen. Bei Abrechnungen von Zuschüssen über EUR 12.000 ist diese von einem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter in Bezug auf die Aktivierung der Investition zu bestätigen. Erst nach Vorlage der Endabrechnung erfolgt die Auszahlung des Zuschusses als Einmalzahlung. Bei Investitionen über EUR 20 Mio. besteht die Möglichkeit einer Zwischenauszahlung. Derzeit ist eine Verlängerung der Abrechnungsfrist von drei auf sechs Monate geplant, wobei eine dementsprechende Gesetzänderung und Anpassung der Richtlinie bisher noch nicht erfolgt ist.

---

Diese Sonderinformation von „**Steuer aktuell**“ wird für die Klienten der Kanzlei **MPD Steuerberatungs-GmbH** geschrieben.  
F.d.l.v.: H.-Prof.Dr.Johannes Pira, WP/StB

„**Steuer aktuell**“ sind keine periodischen Druckwerke. Jede Art der Vervielfältigung (auch auszugsweise) ist – außer durch unsere Klienten – nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Verleger und Hersteller: MPD Steuerberatungs-GmbH, 5020 Salzburg, Ignaz-Rieder-Kai 13a, E-Mail: [mpd@mpd.at](mailto:mpd@mpd.at), Sitz: Salzburg, FBG: LG Salzburg, FN 41001x; DVR 0185736; <http://www.mpd.at>

Hinweis: Wir haben die vorliegende Sonderinformation von „**Steuer aktuell**“ mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass es weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für den Inhalt übernehmen können.